

Gesuch um Aufnahme von minderjährigen Schweizerinnen und Schweizern in das Gemeindebürgerrecht von Richterswil

	Minderjährige(r) Gesuchsteller(in)
Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Adresse	
Wohnhaft in Richterswil seit	

	Sorgeberechtigte Person 1	Sorgeberechtigte Person 2
Name		
Vorname(n)		
Adresse		
Geburtsdatum		

Weshalb möchten Sie das Gemeindebürgerrecht von Richterswil erwerben?

Unterschriften zur Bestätigung der Richtigkeit der oben aufgeführten Angaben:

Datum		Ort	
Unterschrift Sorgeberechtigte Person 1		Unterschrift Sorgeberechtigte Person 2	
Unterschrift Kind (wenn das 16. Altersjahr erreicht wurde)			

Bürgerrechtsregelung

Für Bürgerrechte anderer Kantone gilt das sogenannte Heimatrecht. Schliesst dieses Doppelbürgerrechte in oder ausserhalb des Kantons aus, fällt das bisherige Bürgerrecht bei Aufnahme in ein neues Bürgerrecht dahin. Wir empfehlen vor Gesuchseinreichung, beim Zivilstandsamt des aktuellen Heimatorts nachzufragen.

Erklärung über bisherige(s) Bürgerrecht(e)

Gesuchsteller(in)					
Name		Vorname		Geburtsdatum	
☐ Verzichtet auf das (die) bisherige(n) Bürgerrecht(e) von:					
☐ Wünscht folgende(s) bisherige(s) Bürgerrecht(e) beizubehalten :					

Datum		Ort	
Unterschrift Sorgeberechtigte Person 1		Unterschrift Sorgeberechtigte Person 2	
Unterschrift Kind (wenn das 16. Altersjahr erreicht wurde)			

Informationen

Voraussetzungen

Ein Schweizer Bürger / eine Schweizer Bürgerin wird in das Gemeindebürgerrecht von Richterswil aufgenommen, wenn er oder sie:

- Im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz hat
- Keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweist
- Wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt

Gesuchseinreichung

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einbürgerungsgesuch ist einzureichen an:

Gemeinde Richterswil, Einwohnerwesen, Seestrasse 19, 8805 Richterswil

- Kinder, die unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person stehen, sind in das Gesuch einzubeziehen. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.
- Der Einbürgerung von unmündigen Kindern müssen alle Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich zustimmen.
- Alle Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, ab dem 16. Altersjahr, haben das Gesuch mit zu unterzeichnen.

Beilagen zum Gesuch

- ☐ **Bürgerrechtsregelung** - Original unterzeichnet, mit der Erklärung, ob das bisherige Bürgerrecht beibehalten oder darauf verzichtet wird.
- ☐ **Betreibungsregisterauszug** - für die letzten 5 Jahre für Personen ab dem 16. Altersjahr, erhältlich beim zuständigen Betreibungsamt
- ☐ **Strafregisterauszug für Privatpersonen** – für Personen ab dem 18. Altersjahr (Bestellung unter www.strafregister.admin.ch oder am Postschalter)

Gebühren

Einzelpersonen ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF	200.00
- vor Vollendung des 25. Altersjahres	CHF	100.00
- vor Vollendung des 20. Altersjahres		gebührenfrei
Ehepaare, eingetragene Partner/-innen oder Familien	CHF	300.00
Kantonsbürger/-innen sowie Bürger/-innen anderer Kantone, die ununterbrochen während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde gewohnt haben		gebührenfrei